



Illmitz, am 3. Dezember 2025

FRIEDHOFSENTGELTE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde ILLMITZ hat mit Beschluss vom 2. Dezember 2025 folgende Entgelte für den Gemeindefriedhof Illmitz per **1. Jänner 2026** beschlossen:

1. GRABSTELLENKOSTEN

Für die **Verleihung des Benützungsrechtes** an einer Grabstelle werden für die Dauer von 10 Jahren Grabstellenkosten erhoben. Die Grabstellenkosten betragen für

Erdgräber für mehrfachen Belag oder Doppelgräber (Familiengrab)	€ 550,00
Aschengrabstellen (Urnengrabstelle)	€ 550,00

2. GRABSTELLENERNEUERUNG

Für die **Erneuerung der Benützungsrechte** an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren betragen die Kosten für

Erdgräber für mehrfachen Belag oder Doppelgräber (Familiengrab)	€ 550,00
Aschengrabstellen (Urnengrabstelle)	€ 550,00

3. BEISETZUNGSKOSTEN

Die **Höhe der Beisetzungskosten** (einschließlich der Grabungsarbeiten der Firma Gangl Erdbau GmbH und Bestattung Heiling, sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

1. bei einer Beisetzung in Erdgräbern	€ 742,00
2. bei einer Beisetzung von Personen unter zehn Jahren	€ 422,00
3. bei einer Beisetzung einer Urne in Erdgräbern	€ 250,00
4. bei einer Beisetzung einer Urne in Urnengrabstellen	€ 180,00

Seitens der Marktgemeinde Illmitz wurde das Bestattungsunternehmen Heiling mit den Arbeiten im Friedhof und der Abwicklung von Begräbnissen betraut.

Bestattung Heiling e.U.
Pfarrwiese 9
7142 Illmitz

0664/5929212 oder 0664/9233876
office@bestattung-heiling.at
www.bestattung-heiling.at



MARKTGEMEINDE ILLMITZ

4. ENTERDIGUNGSKOSTEN

Die Enterdigungskosten betragen das Zweieinhalbache der Beisetzungskosten. Die Enterdigungskosten sind nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

5. BENÜTZUNG DER LEICHENHALLE

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Pauschalgebühr von 250,00 Euro zu entrichten.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion sind Kosten in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Kosten sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

6. ZAHLUNGSSCHULD

Die Zahlungsschuld entsteht

1. bei den Grabstellen(Erneuerungs-)kosten mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes
2. bei den Beisetzungskosten mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne
3. bei den Enterdigungskosten mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche
4. bei den Kosten für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

Die festgesetzten Friedhofskosten werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Rechnung gestellten Zahlungsauftrages fällig.

Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)kosten ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Kosten ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, haben die nahen Angehörigen gem. § 11 Abs. 3 des Bgl. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 – Bgl. LBwG 2019 idgF. für die Bestattung Sorge zu tragen.

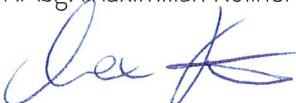
7. VERZICHT

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofteiles findet ein Rückersatz von Friedhofskosten nicht statt. Die Grabstellenkosten sind bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

NRAbg. Maximilian Köllner M.



Angeschlagen am:

3. Dezember 2025

Abgenommen am:

18. Dezember 2025

